



Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Ver- waltungskosten im eigenen Wirkungs- kreis (Verwaltungs- kostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Einbeck werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (5) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 50 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. einfache mündliche Auskünfte,
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten

auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

1. Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
2. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
3. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
4. Dienstreisen und Dienstgänge
5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
6. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
8. Technische Unterstützungen und Laboruntersuchungen,
9. Die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14. März 2001 und die dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Einbeck, 05.12.2019

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 48 vom 11.12.2019

Kostentarif
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Einbeck

lfd. Nr.	Gegenstand	neu
1.1	Herstellung von Fotokopien, Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen in s/w bzw. Übersendung in digitaler Form	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,30 €
1.1.2	bis zum Format DIN A3	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A2	5,00 €
1.1.4	bis zum Format DIN A1	7,00 €
1.1.5	bis zum Format DIN A0	9,00 €
1.2	Herstellung von Fotokopien (transparente Großraumkopien) in Farbe	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	1,00 €
1.2.2	bis zum Format DIN A3	2,00 €
1.2.3	bis zum Format DIN A2	9,00 €
1.2.4	bis zum Format DIN A1	14,00 €
1.2.5	bis zum Format DIN A0	20,00 €
1.3.1	Falten einer Kopie je	0,70 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien	6,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00 €
2.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,50 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühr nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00 bis 120,00 €
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	4,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Dateien u. ä.	
3.2.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	6,50 €
3.2.2	zzgl. je angefangene Seite	2,00 €
3.2.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 €
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. Grundgebühr	10,00 €
3.2.5	zuzüglich je angefangene Seite	2,00 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Bearbeitung je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €

lfd. Nr.	Gegenstand	neu
3.3.2	Für Auskünfte, die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
3.4	Überlassungen, Übersendung von Akten an Prozessbevollmächtigte zur Abwicklung von rechtlichen Vorgängen	15,00 €
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	22,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	7,00 bis 650,00 €
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	30,00 €
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages	14,00 €
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00 €
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	8,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 8.1 fallen	13,00 €
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	30,00 €
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50 €
10	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50 €
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,00 €
13	Bescheinigung für öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00 €
13	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 30,00 €
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert	
14.1	bis zu 5.000 €	6,50 €
14.2	über 5.000 € bis 10.000 €	10,00 €
14.3	über 10.000 € bis 25.000 €	17,00 €
14.4	über 25.000 € bis 50.000 €	22,00 €
14.5	über 50.000 € bis 125.000 €	30,00 €
14.6	über 125.000 €	40,00 €

lfd. Nr.	Gegenstand	neu
15.1	Erschließungsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen im Rahmen von allgemeinen Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Verwaltungsverrichtungen für jede weitere Ausfertigung	10,00 € 2,00 €
15.2	Bescheinigung gemäß § 69 a Abs. 1 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen	90,00 €
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	30,00 €
17	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00 €
18	Genehmigungen aufgrund der Satzung der Stadt Einbeck über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)	
18.1	Entwässerungsgenehmigung	70,00 €
18.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
18.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
18.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang je angefangene Arbeitsstunde	30,00 €
18.5	Genehmigung und Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 15 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	150,00 €
19	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	25,00 bis- 3000,00 €